



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

An die  
Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsverbände und  
Zweckverbände

und die  
Regierungspräsidien  
Chemnitz, Dresden, Leipzig

Dresden, den 18.05.2004  
Tel..(0351) 564- 3226  
Bearbeiter: Herr Petzold  
Aktenzeichen: 22-0305.30/840  
(Bitte bei Antwort  
angeben)

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag  
Sächsischer Landkreistag  
Sächsischer Rechnungshof

**Anwendungshinweise zu § 61 Abs. 2 und § 62 Abs. 2 n. F. SächsGemO**

**Gliederung**

- 1 Allgemeines**
- 2 § 61 Abs. 2 n. F. SächsGemO**
- 3 § 62 Abs. 2 n. F. SächsGemO**
- 4 Auswirkungen der neugefassten Vorschriften**
- 5 Anwendbarkeit für Landkreise**
- 6 Anwendbarkeit für Verwaltungsverbände und Zweckverbände**

**1 Allgemeines**

Der Sächsische Landtag hat durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 158) die §§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 SächsGemO novelliert und die Anforderungen an die Ausbildung der Inhaber einzelner bestimmter Funktionen in der Gemeindeverwaltung zum Teil neu gefasst. Diese gesetzgeberischen Maßnahmen zielen, wie in der Amtlichen Begründung (Landtags-Drucksache 3/6213) ausgeführt, auf eine weitere Stärkung der kommunalen Verwaltungskraft; sie sollen dazu beitragen, dass die Gemeinden die durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen

Dienstgebäude: Wilhelm-Buck-Str. 2 zu erreichen  
Wilhelm-Buck-Str. 4 mit Straßenbahnlinie 3, 5, 6, 7, 8, 13  
01097 Dresden

Telefax  
(0351) 564 3199

E-Mail: [poststelle@smi.sachsen.de](mailto:poststelle@smi.sachsen.de)  
Telex  
32 93 15  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Aufgaben auch in Zukunft dauerhaft und eigenständig erfüllen können. Die Neufassung übernimmt im Wesentlichen laufbahnrechtliche Begriffe. Die mit den Änderungen verbundenen Auswirkungen sind unter Nummer 4 dargestellt.

Zum Verständnis dieser Vorschriften geben wir folgende Hinweise:

## 2 § 61 Abs. 2 n. F. SächsGemO

### 2.1 Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst

**2.1.1** Der Begriff „Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst“ ist beamtenrechtlicher, insbesondere laufbahnrechtlicher Natur. Er beruht auf den durch das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) des Bundes für alle Länder verbindlich geregelten Vorgaben. Die Voraussetzungen der Laufbahnbefähigung gelten **bundesweit** sowohl für die Landes- als auch für die Kommunalverwaltung. Die Möglichkeiten des Erwerbs der **Laufbahnbefähigung** sind dementsprechend ohne landesrechtlichen Entscheidungsspielraum in § 3 der Sächsischen Laufbahnverordnung (SächsLVO) **abschließend** bestimmt. Danach wird für den Befähigungserwerb grundsätzlich ein Vorbereitungsdienst mit anschließender Laufbahnprüfung vorausgesetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsLVO). Die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst kann daher grundsätzlich **nicht** durch eine Anerkennung anderer Abschlüsse erworben werden.

**2.1.2** In der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes ist gemäß §§ 21 ff. SächsLVO ein dreijähriges Fachhochschulstudium mit anschließender Laufbahnprüfung vorgeschrieben. Diese Vorgaben erfüllen Bewerber, die die Staatsprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst im Fachbereich Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV), an einer vergleichbaren Fachhochschule eines anderen Bundeslandes oder der Fachhochschule des Bundes erfolgreich abgelegt haben. Alle anderen Bildungsabschlüsse - selbst Hochschulabschlüsse - erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Dies gilt auch für die an Universitäten oder Fachhochschulen erworbenen neuen Bachelor- und

Master-Abschlüsse, und zwar unabhängig von einer Akkreditierung.

- 2.1.3** In der Vergangenheit hat es hinsichtlich der Bedeutung und Anwendung des beamtenrechtlichen Begriffes der Laufbahnbefähigung vielfach Unsicherheit und Missverständnisse gegeben. Zur Klarstellung wird auf folgende Unterschiede zum Tarifrecht hingewiesen:

Im **Tarifrecht** richtet sich die Eingruppierung der Angestellten ausschließlich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (§ 22 Abs. 1 BAT-O), d. h. entscheidend sind die Anforderungen der auszuübenden Tätigkeit, nicht ein bestimmter Bildungsabschluss. Nicht nur die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst selbst, sondern auch andere (z. T. berufsbegleitende) Bildungsgänge vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine Eingruppierung in eine (nur) **dem gehobenen Dienst entsprechende Vergütungsgruppe** (nach § 11 Satz 2 BAT-O die VergGr. Vb bis III der Anlage 1 a zum BAT-O) rechtfertigen können. Hierzu zählen die Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt, der Angestelltenlehrgang II sowie insbesondere die berufsbegleitenden Studiengänge zum Betriebswirt (VWA), zum Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) oder zum Diplom-Betriebswirt (BA). Auch wenn sie **keine Laufbahnbefähigung im beamtenrechtlichen Sinne** darstellen, sind diese Bildungsabschlüsse mit der Laufbahnausbildung des gehobenen Dienstes hinsichtlich des Tätigkeitsmerkmals „gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ und der Befähigung zu „selbständigen Leistungen“ **tarifrechtlich vergleichbar**, soweit entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden. Diese Bildungsabschlüsse vermitteln mithin besondere fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die u. a. auch zu **Tätigkeiten in der gehobenen Funktionsebene** des öffentlichen Dienstes befähigen. Sie stellen damit ein solides Fundament auch und gerade für die Übertragung höherwertiger Funktionen in der öffentlichen Verwaltung dar und sind, auch wenn sie (allein) aus beamtenrechtlichen Gründen keine Laufbahnbefähigung vermitteln können, als vollwertige und anerkannte Qualifikationen anzusehen.

- 2.1.4** Der Befähigungserwerb ist gemäß § 3 Abs. 1 SächsLVO für Laufbahnbewerber ferner möglich:

- 2.1.4.1** durch Feststellung der Befähigung nach den Vorschriften über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtung (durch die zuständige oberste Dienstbehörde, §§ 31 ff. SächsLVO und Anlagen 1 bis 3 zu §§ 32, 33 SächsLVO);
- 2.1.4.2** durch Anerkennung nach § 8 Abs. 2 und 3 SächsLVO (sog. Laufbahnwechsel, d. h. Anerkennung einer Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn durch den Landespersonalausschuss oder Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn nach Unterweisung und Bestehen der Laufbahnprüfung). Auf den Grundsatzbeschluss Nr. G 01/01/02 vom 22.01.2002 (SächsABl. S. 258) wird hingewiesen;
- 2.1.4.3** für Aufstiegsbeamte nach §§ 24 oder 29 SächsLVO (Aufstieg von Beamten des mittleren Dienstes in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung, Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung);
- 2.1.4.4** durch Anerkennung aufgrund von § 22 Abs. 5 SächsLVO (Anerkennung eines durch Prüfung abgeschlossenen Studienganges an einer Hochschule durch die für die jeweilige Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde unter der Voraussetzung, dass diese Prüfung der Laufbahnprüfung gleichwertig ist):  
Das Studium am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der FHSV in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis ist gemäß § 30 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst im Freistaat Sachsen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst - SächsA-POgVwD) unter den dort genannten Voraussetzungen als gleichwertig anerkannt. Andere Studiengänge im Freistaat Sachsen werden derzeit vom Staatsministerium des Innern **nicht** als mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst gleichwertig anerkannt;
- 2.1.4.5** durch Anerkennung aufgrund des § 9 Abs. 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der

Europäischen Union. Das Nähere regelt die Sächsische EU-Hochschuldiplom-  
anerkennungsverordnung (SächsEUDiplVO) vom 3. Oktober 1997 (SächsGVBl.  
S. 552).

- 2.1.5** Bei „anderen Bewerbern“ (§§ 36 ff. SächsLVO) wird die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuss festgestellt (§ 3 Abs. 2 SächsLVO).

Hinweis: „Andere Bewerber“ dürfen nur eingestellt werden, wenn ihre Befähigung für die jeweilige Laufbahn durch den Landespersonalausschuss festgestellt worden ist (§ 30 SächsBG). Die Voraussetzungen für die Zulassung anderer Bewerber sind in § 29 Abs. 1 SächsBG, § 36 SächsLVO genannt: Andere Bewerber können danach nur berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen oder wenn die Berücksichtigung eines solchen Bewerbers von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Feststellung der Befähigung zudem nur gestellt werden kann, wenn die Übernahme in ein Beamtenverhältnis tatsächlich erfolgen soll. Zum Antragsverfahren siehe die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 23.03.1994 (SächsABl. S. 598), geändert durch Bekanntmachung vom 11.07.2000 (SächsABl. S. 662).

- 2.1.6** Bis zum 31.12.1996 bestand für die sog. Einigungsvertragsbewerber die Möglichkeit, über die Voraussetzungen der Bewährungsanforderungsverordnung in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen zu werden. In diesen Fällen wurde die Laufbahnbefähigung durch die Feststellung der Bewährung nach Ablauf der Probezeit erworben (§ 168 Abs. 3 SächsBG), also ohne Laufbahnprüfung, vergleichbar mit den Laufbahnen besonderer Fachrichtung und den „anderen Bewerbern“ i S.d. § 36 SächsLVO.

- 2.1.7** Hinweise:

- 2.1.7.1** Ein in der ehemaligen DDR erworbener Hochschulabschluss als Diplom-Jurist ist gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 4 des Einigungsvertrages i. V. mit Anlage I Kap. III

Sachgeb. A Abschn. III Nr. 8 Buchst. y Doppelbuchst. gg lediglich der **Ersten** Juristischen Staatsprüfung gleichgestellt und vermittelt daher **keine** Laufbahnbefähigung.

**2.1.7.2** Absolventen der Fachrichtung „Staatswissenschaft“ an der ehemaligen „Fachschule für Staatswissenschaft Edwin Hoernle“, Weimar, sind aufgrund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz auf der Grundlage des Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages und einer entsprechenden Nachdiplomierung durch das Thüringer Wissenschaftsministerium zwar berechtigt, den Hochschulgrad „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ als staatliche Bezeichnung bundesweit zu tragen. Mit diesem Verfahren wird aber **keine** Laufbahnbefähigung erworben.

## **2.2 Personenkreis**

**2.2.1** Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 61 Abs. 2 n. F. SächsGemO genügt es, wenn die Gemeinde über **einen** Bediensteten mit der Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst verfügt. Nach § 61 Abs. 2 Halbsatz 2 n. F. SächsGemO ist dieses Erfordernis auch dann erfüllt, wenn der hauptamtliche Bürgermeister diese Befähigung besitzt. Darüber hinaus steht es ausschließlich im freien Ermessen der Gemeinde, ob sie auch weitere Bedienstete mit dieser Befähigung beschäftigt; verpflichtet ist sie hierzu nicht. Der Anforderung des neugefassten § 61 Abs. 2 SächsGemO genügt die Gemeinde auch, wenn sie einen Bediensteten mit der Laufbahnbefähigung für den **höheren** allgemeinen Verwaltungsdienst beschäftigt.

**2.2.2** Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht für diejenigen Gemeinden, die einem Verwaltungsverband oder als beteiligte Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft angehören. In diesen Fällen werden die Verwaltungsaufgaben durch den Verwaltungsverband oder die erfüllende Gemeinde gebündelt (vgl. §§ 7 und 8 SächsKomZG).

**2.2.3** Die Verpflichtung nach § 61 Abs. 2 n. F. SächsGemO besteht neben der Verpflichtung nach § 62 SächsGemO (Bestellung eines Fachbediensteten für das Finanzwesen).

### 3 § 62 Abs. 2 n. F. SächsGemO

- 3.1** Zum Fachbediensteten für das Finanzwesen (Kämmerer) i. S. des § 62 Abs. 2 n. F. SächsGemO kann **zukünftig** nur bestellt werden, wer entweder über eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung **oder** die Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst verfügt **und** mindestens über eine dreijährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts verfügt.
- 3.2** Lediglich das Erfordernis einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufserfahrung ist durch die Neufassung zu den bereits bestehenden Anforderungen an die Qualifikation des Fachbediensteten für das Finanzwesen noch hinzugetreten. Hierfür kommt es auf die gewonnenen Erfahrungen in der Finanzverwaltung (Kämmerei) und nicht auf die z. B. aufgrund der Mitwirkung bei der Planaufstellung und Jahresrechnungsaufstellung im Hauptamt oder Ordnungsamt gemachten Erfahrungen an. Damit werden an diesen ähnliche Anforderungen gestellt wie an den Leiter eines Rechnungsprüfungsamtes (vgl. § 1 Abs. 1 der Kommunalprüfungsordnung).
- 3.3** Der Bürgermeister kann **zukünftig** nicht zugleich Fachbediensteter für das Finanzwesen sein, beide Ämter können also nicht mehr in einer Person vereinigt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch nicht auf Beigeordnete, denen nach § 55 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ verliehen wurde.
- 3.4** Hinsichtlich des Erfordernisses der Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst wird auf die Ausführungen unter Nummer 2.1 verwiesen.
- 3.5** Die von § 62 Abs. 2 n. F. SächsGemO alternativ geforderte „wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung“ ist ein formeller hochschulrechtlicher Begriff.
- 3.5.1** Als wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung gelten alle einschlägigen Universitäts- und Fachhochschulstudiengänge, insbesondere diejenigen, deren Abschlüsse nach den Anlagen 1 und 2 zu §§ 32, 33 SächsLVO auch die Übernahme in

ein Beamtenverhältnis der Fachrichtung höherer oder gehobener Wirtschaftsverwaltungsdienst zulassen würden (z. B. Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft). Dazu gehört auch der an der Berufsakademie Sachsen erworbene Abschluss als Diplom-Betriebswirt (BA), der gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes (SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276) den entsprechenden Abschlüssen der staatlichen Fachhochschulen als berufsbefähigender Abschluss gleichsteht.

- 3.5.2** Bildungsabschlüsse, die in der ehemaligen DDR erworben worden sind, erfüllen diesen Begriff, wenn die Gleichwertigkeit des konkreten Abschlusses mit einem bundesdeutschen wirtschafts- oder finanzwissenschaftlichen Hochschulabschluss nach Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit den entsprechenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz festgestellt worden ist. Diese Feststellung erfolgt im Einzelfall auf Antrag durch das jeweils zuständige Wissenschaftsministerium (zu den Einzelheiten siehe SächsABl. 1992 S. 572).

## **4 Auswirkungen der neugefassten Vorschriften**

- 4.1** Die neugefassten Vorschriften der §§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 SächsGemO sind am 1. April 2003 in Kraft getreten. Eine Übergangsregelung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.
- 4.2** Eine sofortige Umsetzung der Neuregelungen ist jedoch in den meisten Gemeinden aus den unterschiedlichsten Gründen nicht möglich. Die Gemeinden sind folglich **nicht verpflichtet**, Bedienstete zu entlassen, umzusetzen oder **zusätzlich** einzustellen. Dem dürfte bereits entgegenstehen, dass die Bediensteten auch dann, wenn sie keine formelle Laufbahnbefähigung besitzen, gleichwohl die tarifrechtlichen Voraussetzungen, die an ihren Dienstposten gestellt werden, erfüllen.
- Die Gemeinden sollen vielmehr zukunftsgerichtet im Rahmen ihrer Personalplanung und -entwicklung auf die Erfüllung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen hinwirken.**



- 4.3** Für bereits bestellte Fachbedienstete für das Finanzwesen, die die nunmehr neu geforderte dreijährige Berufserfahrung noch nicht in vollem Umfang vorweisen können, kann diese zusätzliche Voraussetzung durch Zeitablauf erfüllt werden.
- 4.4** Nur bei einer **künftigen Bestellung** eines Fachbediensteten für das Finanzwesen (Kämmerer) **muss** der Bewerber bereits bei seiner Bestellung die formellen Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 SächsGemO vollumfänglich erfüllen.
- 4.5** In diesem Zusammenhang werden die Kommunen auf die bestehende Möglichkeit hingewiesen, den eigenen Verwaltungsnachwuchs an der FHSV ausbilden zu lassen. Die FHSV bildet Laufbahnbewerber für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst nur noch auf Initiative der zukünftigen Dienstherrn aus. Die Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst einschließlich des Auswahlverfahrens dauert vier Jahre.  
Daneben unterstützt eine beim Referat Studienangelegenheiten der FHSV eingerichtete Stellenbörse die Absolventen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen und der Kommunen. Gemeinden, die an aktuellen Stellenangeboten interessiert sind oder eigene Stellen melden möchten, können sich dorthin wenden.
- 4.6** Über die konkreten gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 SächsGemO n. F. hinaus sollten die Gemeinden auch weiterhin um die Qualifikation und Weiterbildung aller Bediensteten gerade auch im Hinblick auf eine effiziente, zukunftsorientierte Aufgabenerfüllung bemüht sein und in ihren diesbezüglichen erfolgreichen Anstrengungen auch in Zukunft nicht nachlassen.

## **5 Anwendbarkeit für Landkreise**

- 5.1** Die Landkreise sind von der Neufassung der §§ 61 und 62 SächsGemO nicht betroffen. Die diesen Vorschriften entsprechenden Regelungen der §§ 57 und 58 SächsLKrO bestehen damit unverändert fort.

- 5.2** § 58 SächsLKrO trifft zu den Voraussetzungen für die Bestellung des Fachbediensteten für das Finanzwesen (Kämmerer) eine eigenständige Regelung, die in ihrem Wortlaut § 62 a. F. SächsGemO entspricht. Hinsichtlich der hochschul- bzw. laufbahnrechtlichen Anforderungen an eine Bestellung zum Fachbediensteten für das Finanzwesen kann daher auf Nummer 2.1 verwiesen werden.

## **6 Anwendbarkeit für Verwaltungsverbände und Zweckverbände**

- 6.1** Für Verwaltungsverbände gelten die Vorschriften über die Gemeindebediensteten gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 23 SächsKomZG entsprechend.
- 6.2** Für Zweckverbände gelten die §§ 61 Abs. 2 und 62 SächsGemO aufgrund des durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.03.2003 geänderten § 57 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG nur insoweit, als „die Größe des Zweckverbandes“ dies rechtfertigt. Dieser Begriff lässt verschiedene Anknüpfungspunkte, wie Mitgliederzahl, Haushaltsvolumen, gebietlicher Wirkungskreis zu. Hinzu kommt das weitreichende Spektrum der von den Zweckverbänden wahrgenommenen Aufgaben. Daher sind allgemeingültige Abgrenzungskriterien nicht möglich. Als Richtschnur kann aber dienen, dass die genannten Vorschriften dann entsprechend zur Anwendung kommen, wenn die Verwaltungstätigkeit des Zweckverbandes und/oder die dortigen Anforderungen an Planung und Führung der Haushaltswirtschaft einen Umfang haben, wie sie auch in Gemeinden mit voller Verwaltungskompetenz vorzufinden sind.
- 6.3** Vorrangig betrifft dies Zweckverbände, die Entgelte (Gebühren, Beiträge, Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse) selbst erheben (sog. Vollzweckverbände). Ihr Handeln ist dadurch geprägt, dass sie gegenüber dem Bürger (hoheitlich) tätig werden. In der Praxis wird dies insbesondere bei Zweckverbänden, die in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung bzw. Abfallbeseitigung tätig sind, vorliegen. Ferner kommen Zweckverbände in Betracht, die auf sondergesetzlicher Grundlage errichtet worden sind (z. B. in den Bereichen Rettungsdienst, Öffentlicher Personennahverkehr, Kulturräume), weil es sich hier regelmäßig um Zweckverbände mit größerer Mitgliederzahl und/oder überregionalem Wirkungs-

kreis handelt.

- 6.4** Dabei kann auch der Fall gegeben sein, dass nur einer der beiden genannten Vorgaben gemäß § 61 Abs. 2 oder § 62 Abs. 2 SächsGemO nachgekommen werden muss, um die gewünschten qualifizierten Verwaltungsleistungen angemessen erbringen zu können.

Arens  
Abteilungsleiter